

E.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

FB 4
Herr Holsten
103004281/716-145
04281/716-129
mathias.holsten@zeven.de

07.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Samtgemeinde mit ihren Mitgliedsgemeinden begrüßt die Ausweisung als Schutzgebiet, damit die EU-Vorgaben nunmehr erfüllt werden.

Es sollte daher dringend festgeschrieben und klargestellt werden, dass etwaige FFH-Vorprüfungen und Verträglichkeitsprüfungen lediglich auf Teilräume zu beziehen sind, ansonsten müsste bei o.g. Verfahren eine sehr umfangreiche Abfrage aller derzeitigen und geplanten Vorhaben im gesamten FFH-Gebiet Ostetal mit Nebenbächen erfolgen. Dieses sollte aus Gründen eines unnötigen bürokratischen Aufwandes vermieden werden.

Neben dem bei Ihnen vorliegenden E-Mailverkehr zu den Themen der Brücken, Siedlungsentwicklung, Erholungsnutzung, Booteinstiegstellen, Wege- und Straßen, an dessen Inhalten ich weiterhin festhalte, möchte ich nachfolgende Punkte nochmals erläutern:

Zu §3 (1) Nr. 6

Die Oste und deren Ufer werden gerade von der örtlichen Bevölkerung im Siedlungsbereich zum sommerlichen Baden und verweilen genutzt. Als Beispiel sind hier Weertzen, Offensen, Heeslingen und Brauel zu nennen. Daher sollten hier in sogenannte Erholungsbereichen das Baden und Betreten der Ufer und der Niederung weiterhin nutzbar bleiben. Vgl. hierzu ähnliche Inhalte der NSG-VO entlang der Elbe; Ilmenau, Aller etc..

Zu den organisierten Veranstaltungen gelten formal auch die Besuche von Schulklassen und Kindergartengruppen z.B. im Bereich Hollengrund Heeslingen oder im Umfeld des Birkensees bei Weertzen. Der Heeslinger Bereich wurde nun ausdrücklich aus Gründen der Besucherlenkung und Umweltbildung neu gestaltet und renaturiert. Daher sind hierfür grundsätzlich in diesen ortsnahe Siedlungsbereichen entsprechende Freistellungen erforderlich. Eine Gefährdung für Fischotter etc. ist hierdurch zudem nicht erkennbar, so dass die notwendigen Freistellungen die Ziele des NSG nicht gefährdet.

Zu §3 (1) Nr. 14

Das Verlegen von Leitungen ist nach dem Entwurf grundsätzlich verboten. Ausnahmen hierzu gelten lediglich für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Es ist nicht erkennbar, warum eine Freistellung nur für die

Forstwirtschaft anzuwenden sei. Diese Ausnahme ist daher auf landwirtschaftliche und gemeindliche Vorhaben zu erweitern, da das Naturschutzgebiet quer durch die Ortschaften mit all seinen Versorgungsleitungen verläuft.

Zu §3 (1) Nr. 18

Der Birkensee in Weertzen ist ein Erholungsgebiet von lokaler und regionaler Bedeutung. Dieser wird durch Quellwasser und Ableitungen des Obeck's gespeist. Diese Entnahmen sind unbedingt im Sinne des Bestandsschutzes frei zu stellen.

Zu §3 (1) Nr. 21

Das Aufforsten von Grünland ist gem. der VO grundsätzlich untersagt. Bei intensivgenutzten Grünlandflächen, die zur ökologischen Aufwertung z.B. für die Kompensation genutzt werden sollen, ist eine Verbesserung des Naturhaushaltes und ggfs. sogar die Anlage von Lebensraumtypen angestrebt. Sofern hier keine Lebensraumtypen oder andere ges. geschützte Biotope, wie z. B. der LRT 6510 betroffen sind, halte ich dieses Verbot für nicht zielführend. Daher sollte die Anpflanzung von intensiv genutzten Grünlandtypen aus ökologischen Gründen freigestellt werden. Ich bin der Meinung, dass hier bei ökologisch motivierten Maßnahmen ein Verbot nicht zielführend ist, sondern die Entwicklung von hpnv-gerechten Gehölzen im Sinne des Naturschutzes sinnvoll ist.

Zu §4 (2) Nr. 5 und 13

Ich weise darauf hin, dass die Formulierung in § 4 Nr. 5 und 13 sich widersprechen. So ist in Nr. 5 die Herstellung der Verkehrssicherheit und des Lichtraumprofils nur von Okt. bis Febr. möglich, während in Nr. 13 die Herstellung der Verkehrssicherheit grundsätzlich freigestellt ist. Da die Wirtschaftswege i.d.R. keine Lebensraumtypen oder wertgebenden Anhangarten beherbergen, muss die Verkehrssicherheit grundsätzlich Vorrang haben und lediglich der normale Rückschnitt an den Wegen in der gesetzlichen „Sägezeit“ gem. §39 BNatSchG erfolgen. Die vorhandene Formulierung sollte aus meiner Sicht nochmal auf Plausibilität und Eindeutigkeit geprüft werden und verweise hierzu auf das Nds. SOG.

Zu §4 (2) Nr. 7

Diese Freistellungs-/Verbotsnorm ist unklar und sollte deutlicher formuliert werden. Beschrieben ist, dass eine Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen freigestellt ist. Aber gerade defekte, verockerte, verdrückte oder zugewachsene Drainagen sind eben nicht mehr funktionsfähig und wären nicht von der Freistellung betroffen. **Daher sind die Worte „bisher noch funktionsfähiger“ zu streichen.**

Zu §4 (2) Nr. 21

Wir haben bereits mehrfach über die alten vorhandenen Brücken, für die u.U. keine Genehmigung vorliegt, gesprochen. Dabei sind insbesondere die alten Holzbrücken gemeint, die beispielsweise in Heeslingen, Offensen und Brauel bestehen und ausschließlich für den Fußgängerverkehr hergestellt wurden. Gleiches gilt z. B. auch für die alte Holzbrücke in der Jahnstraße oder an der Obeckbrücke bei Weertzen-Freyersen, die für den KFZ-Verkehr mit Tonnenbeschränkung freigegeben ist und im öffentlichen Interesse stehen. Um hier eine allgemein gültige Freistellung der Brücken im Eigentum der Gemeinde zu erhalten, ist das Wort „Fußgängerbrücke“ durch „Brücke“ zu ersetzen.

Ihr jetziger Entwurf und die Begründung stellen bereits wichtige Klarstellung dar, sind aber dennoch sehr interpretationsfähig und damit justiziabel, da sie die Freistellung wiederum an Bedingungen im Sinne einer UNB-Zustimmung knüpfen. Um hier eine gemeinsame Lösung zu finden, möchte ich daher nochmals dringend an Sie appellieren, dass für diese Brücken „in der jetzigen Funktion (z. B. Fuß- oder KFZ-Brücke) an diesem Standort als Bestand und im Neubau von den Verboten der Verordnung freigestellt“ werden.

Es ist selbstredend, dass bei Sanierung oder Neubau, inzwischen neue Vorgaben zur Statik etc. berücksichtigt und angepasst werden müssen und damit vermutlich etwas stabiler errichtet würden. Ich weise darauf hin, dass Bauzeitenregelungen oder Anforderungen an den gesetzlichen Artenschutz hierbei ein hilfreiches Instrument zur Wahrung der ökologischen Funktionen und gleichzeitiger VO-Freistellung sein können.

Nur für diesen Zweck ist die Freistellung gefordert. Sollten die bekannten Brückenbauwerke, Wanderwege o. ä. für eine gänzlich andere Nutzungsform oder massiv erhöhte Tonnagen neu ausgebaut werden, wären natürlich die entsprechenden Verfahrensschritte z.B. FFH-VP, Befreiungsverfahren notwendig.

Daher halte ich den nachfolgenden Formulierungsvorschlag im Sinne des Vertrauensschutzes bei gleichzeitiger Kohärenzwahrung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes und deren Erhaltungszielen für sinnvoll und angemessen.

Vorschlag:

Die Verbote gelten nicht für die Sanierung und den Ersatzneubau der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde, die im öffentlichen Interesse stehen und seit Jahrzehnten bestehen und in deren Nutzungsfunktion nicht geändert werden, da der LK hiermit die traditionellen Naherholungswege, Leitungen und Brücken berücksichtigt.

Zu §4 (6) Nr. 3, 4, 5

Die Samtgemeinde mit ihren Mitgliedsgemeinden besitzt Kompensationsflächen z.B. mit Grünlandpflegeverpflichtungen auch auf feuchten Standorten. Nach derzeitiger Lesart wäre das Beseitigen von Fahrspuren im Grünland nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Dieses ist aber für eine weitere zukünftige Extensivnutzung/-pflege erforderlich, da ansonsten die Mahd eingestellt werden müsste.

Vorschlag: Das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden ist ohne zusätzlichen Bodeneintrag freigestellt.

Gemäß §4 (3) Nr. 3 der Verordnung ist die Befestigung der Sohle und Ufer zustimmungspflichtig, gleichwohl das Wasserrecht diese als genehmigungsfreie Maßnahmen bewertet. Die Bundes- und Landesgesetzgeber haben dieses als unbedeutsam betrachtet und sehen keine Notwendigkeit für einen Genehmigungsvorbehalt.

Da diese Arbeiten i.d.R. auch nur als Sofortmaßnahme zur Beseitigung und Vermeidung akuter Schäden vorgenommen werden, sind diese unmittelbar notwendig. Daher sollte die vom Gesetzgeber geregelte Genehmigungsfreiheit auch für die Verordnung zur Beseitigung von Schäden angewendet werden. Da etwaige Beeinträchtigungen der Artenschutzbelange ohnehin im BNatSchG berücksichtigt sind, müssen diese nicht zusätzlich in einer Verordnung geregelt werden.

Der §6 „Befreiungen“ sollte unbedingt um den Tatbestand der Ausnahmen erweitert werden, um aus verwaltungstechnischer Sicht unkomplizierte Ausnahmen von den Verboten zu ermöglichen, ohne dass dazu umfängliche Befreiungsverfahren unter Beteiligung aller Naturschutzverbände notwendig wären. Dieses würde zur Verschlinkung und Verringerung von Verwaltungsverfahren führen und gleichzeitig die notwendige Rechtssicherheit gewährleisten.

Ich begrüße ausdrücklich und freue mich, dass wir bereits im Vorverfahren zahlreiche Problempunkte gemeinsam ausräumen konnten. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass zahlreiche Freistellungen wiederum mit Zustimmungsvorbehalten versehen sind, die eine sehr enge Einbindung und hohen Zeitaufwand der Kommunalverwaltungen bedingen. Ich befürchte, dass bei den zahlreichen Naturschutzgebietsverordnungen mit ihren vielfältigen Zustimmungsvorbehalten eine zeitnahe Bearbeitung –sprich Zustimmung- nicht realisierbar ist und sich ein Bearbeitungsstau auf Kosten der Gemeinden einstellen wird.

Abgrenzung des NSG's in der Kartendarstellung:

Im Vorverfahren hat die Samtgemeinde Zeven im zur Verfügung gestellten Vorabzug viele Einzelflächen flächenscharf begutachtet und Widersprüche zwischen der NSG-Karte bzgl. Bauleitplanung, Wegeführungen, Gemeindestraßen etc. angesprochen. Diese wurden nun leider nicht bereinigt. Daher verweise ich grundsätzlich auf die bisherigen Aussagen sowie in vielen Karten dargestellte Punkte und bitte die markierten Bereiche nachzubessern.

Beispielsweise werden folgende Punkte noch mal erwähnt:

- F-Plan (Wohnen) in Freyersen ist als NSG-Fläche dargestellt,
- während grundsätzlich die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nicht im NSG enthalten sind, sind eine Vielzahl von Gemeindestraßen und gemeindliche Wirtschaftswege ganz oder teilweise im NSG enthalten sind, z.B. Frankenbosteler Straße in Freyersen, Jahnstraße mit Brücke in Heeslingen, Zum Badetal in Bademühlen, Wirtschaftsweg Badenstedt,
- ein Wirtschaftsweg in Heeslingen ist als Grünland Kategorie B dargestellt usw.

Aus gemeindlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass gerade die unmittelbaren Siedlungsbereiche von aus dem NSG herausgenommen oder umfangreiche Freistellungen erforderlich werden. Hierzu verweise ich auch auf die zahlreichen Wortbeiträge bei der Infoveranstaltung hier im Rathausaal. Die Problematik liegt im Detail nicht nur in der Gartennutzung, sondern auch bei Gebäudesanierungen und kleineren Anbauten sowie baulichen Nebenanlagen im Siedlungsbereich.

Hier sollten die tatsächlichen Gärten bzw. ein Mindestabstand von 50m zum Wohngebäude aus der VO aus der NSG Abgrenzung herausgenommen werden (vgl. hierzu Nr. 6.1 Anhang zur §60 NBauO).

Es ist nun festzustellen, dass trotz zahlreicher Vorgespräche die inhaltlichen und verfahrenstechnischen gegensätzlichen Auffassungen zur Regelungsdichte und Interpretation in dem vorliegenden Entwurf nicht ausgeräumt werden konnten.

Es lässt sich also zusammenfassen, dass die Oste inkl. Nebenbäche zwischen Meckelsen und Offensen mit den Ortschaften jeweils eine örtliche und siedlungstechnische Einheit bilden, die durch eine Naturschutzgebietsausweisung massivst in die Privatflächen und gemeindlichen Infrastrukturen bzw. Planungen nachteilig verändert werden. Wenn zeitgleich große Projekte, wie z.B. Exxon-Mobil Erdgasleitung, 380-KV-leitung Stade-Landesbergen, Straßenbauprojekte und der Suedlink durch die Osteniederung verlegt werden können, ist die naturschutzfachliche Notwendigkeit als Naturschutzgebiet in Frage zu stellen. Insbesondere dann, wenn die von Seiten der Naturschutzbehörde vorgebrachten Argumente für die Notwendigkeit eines Naturschutzgebietes in den direkt angrenzenden Landkreisen Stade, Osterholz (tlw.) und Verden mit identischen Lebensräumen, mit der Sicherung durch ein Landschaftsschutzgebiet gelöst werden.

Gerne möchte die Samtgemeinde Zeven die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes in nationales Recht unterstützen, hierzu ist in diesem Zusammenhang ein Zurücknehmen der LSG-Abgrenzung an den Ortslagen wichtig. Bereits heute sind zahlreiche Ortslagen von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben oder beengt, so dass die weitere NSG-Ausweisung in und an den Orten die bauliche Eigenentwicklung zusätzlich verschärft.

Daher sollte nach Berücksichtigung der Einwende und dem erforderlichen Kreistagsbeschluss zur Verordnung des Schutzgebietes gleichzeitig beschlossen werden, dass die Landschaftsschutzgebiete in und um die Ortslagen, wie z.B. bei Badenstedt, Bademühlen, Zeven oder Heeslingen, zurück genommen werden. Dazu wäre ein Puffer um die Ortslagen herum zu entlassen um den Kommunen eine Planungsperspektive zu geben.

Änderungsvorschlag

Zusammenfassend fordert die Samtgemeinde, dass

- **die Freistellungen für Wege, Straßen, Brücken, Leitungen und andere Infrastruktureinrichtungen hinsichtlich Sanierung, Neubau und Ertüchtigung für die bisherige Nutzung deutlich und unmissverständlich zu Gunsten der Samtgemeinde und Gemeinden formuliert werden,**
- **für die gleichzeitig von Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet kombiniert betroffenen Ortschaften die Landschaftsschutzgebiete in Teilen entlassen werden um eine bauliche Eigenentwicklung bzw. Planungsperspektive zu gewährleisten,**
- **die Oste mit den Nebenbächen im Oberlauf also mindestens in den Gemeinden Elsdorf und Heeslingen auf Grund der erheblichen landschaftsökologischen Vorbelastungen als Landschaftsschutzgebiet zu sichern ist.**

Mit freundlichen Grüßen

Samtgemeindebürgermeister
Henning Fricke